Neue Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung: Was erwartet uns?

Die Gesetzgebung zum Arbeitsschutz wandelt sich! Staatliche Rechtsvorschriften wie die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wurden überarbeitet. Doppelregelungen in den Verordnungen sollen künftig vermieden werden. So hat die Bundesregierung am 7. Januar 2015 der Neufassung der BetrSichV und Änderung der GefStoffV zugestimmt. Beide Verordnungen treten am 1. Juni 2015 in Kraft.

Betriebssicherheitsverordnung

Die komplett neu gefasste BetrSichV soll dem Unternehmer und seinen Beschäftigten, insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), die Anwendung von Arbeitsschutzregelungen im Umgang mit Arbeitsmitteln erleichtern und einen sicheren Arbeitsablauf unterstützen. Arbeitsmittel können sowohl einfache Werkzeuge (z.B. Schraubendreher), Geräte (z.B. handgeführte Elektrowerkzeuge), als auch komplexe Anlagen (z.B. überwachungsbedürftige Anlagen) sein.

Änderungen in der BetrSichV: Welche Pflichten hat der Unternehmer?

- ✓ Der Unternehmer hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
- ✓ Bevor die Beschäftigten Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Unternehmer ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung oder die mitgelieferte Gebrauchsanleitung zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind auch für Unterweisungen zu nutzen.
- ✓ Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen verbunden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass diese nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.

Bei Arbeitsmitteln ist folgendes zu beachten:

- ✓ neue Arbeitsmittel müssen den europäischen Vereinbarungen entsprechen und z.B. ein CE-Zeichen tragen, *Beim Kauf neuer Arbeitsmittel unbedingt darauf achten!*
- ✓ Arbeitsmittel müssen für den vorgesehenen Einsatz geeignet und sicher sein (Nachweis durch Gefährdungsbeurteilung),
- ✓ bei gebrauchten Arbeitsmitteln sind Mindestanforderungen einzuhalten,
- ✓ vorhandene Arbeitsmittel müssen ggf. an den Stand der Technik angepasst bzw. nachgerüstet werden (entsprechend der Gefährdungsbeurteilung),
- ✓ Arbeitsmittel dürfen keine Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen (regelmäßige Prüfungen durchführen und dokumentieren),
- ✓ für bestimmte Arbeitsmittel sind Wiederholungsprüfungen durch befähigte Personen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren, z.B. für handgeführte Arbeitsmittel, die durch Prüfplaketten zu kennzeichnen sind.
  Tipp: Für Maler- und Lackierbetriebe empfiehlt basik-net die Anlage eines Leiterbuches, welches künftig über das Expertenportal elektronisch geführt werden kann.

Die neue Verordnung enthält darüber hinaus besondere Vorgaben zur alters- und alternsgerechten Gestaltung und berücksichtigt ergonomische und psychische Belastungsfaktoren bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Damit soll die Beschäftigungsfähigkeit insbesondere älterer Menschen verbessert werden.

Gefahrstoffverordnung

Analog der neuen BetrSichV hat der Unternehmer auch gemäß der überarbeiteten GefStoffV die Belange des Arbeitsschutzes ganzheitlich zu betrachten und dabei auch psychische Faktoren zu berücksichtigen. Mit der neuen GefStoffV wird zukünftig das Explosionsschutzdokument Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Prüfungen dazu sind jedoch in der BetrSichV vorgeschrieben. In der GefStoffV sind vor allem Neuregelungen zu Asbest zu finden, die sich aus Erkenntnissen der Überarbeitung der TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten ergeben.

Neuregelungen zu Asbest: Was ist zu beachten?

- ✓ bei der Zusammenarbeit verschiedener Firmen ist der Auftraggeber künftig verpflichtet, den beteiligten Unternehmen alle Informationen über z.B. den „Asbeststatus“ eines Gebäudes zu übermitteln,
- ✓ Schutzmaßnahmen werden nach einem Risikokonzept differenziert nach rotem, gelben und grünem Bereich festgelegt,
- ✓ der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wesentliche Unterlagen vor Ort zur Verfügung stellen, die Auskunft geben, ob Gefahren durch Asbest vorhanden sind,
- ✓ Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten werden neu beschrieben.

Diese neuen gesetzlichen Vorschriften sind noch sehr allgemein. Es fehlen konkrete Hinweise dazu, wie die Vorschriften in den Gewerken umzusetzen sind. Es wird damit gerechnet, dass die Unfallversicherungsträger den Mitgliedsunternehmern Handlungsanleitungen zur Umsetzung der BetrSichV und GefStoffV zur Verfügung stellen werden. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit von basik-net halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team von **basik-net** gerne zur Verfügung: Heike Siekmann (h.siekmann@uve.de, Tel: 030 31582465).

Weitere Informationen zum Thema „Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung“ finden Sie unter den folgenden Links:

Informationen zur neuen Betriebssicherheitsverordnung - Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Informationen zur neuen Gefahrstoffverordnung - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)